

Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Maritime Technologien (Fachspezifischer Teil)

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.09.2017 bis 31.08.2020

aufgeh. durch § 8 Absatz 2 der Ordnung vom 7. Juli 2020 (Brem.ABl. S. 993)

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 20. Oktober 2017 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 263), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Maritime Technologien in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 28. März 2017 (Brem.ABl. S. 641) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet eine mindestens 12-wöchige Praxisphase, die Bachelorthesis und das Kolloquium.

(2) Der Studiengang gliedert sich in einen Pflichtbereich für Basiskompetenzen und drei Wahlpflichtbereiche für den Erwerb von Fachkompetenzen und Themenkompetenzen sowie die Durchführung eines Projektstudiums. Im Bereich der Fachkompetenzen (Prüfungsnummern 31600 bis 31690 in Anlage 1) müssen Module im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten (CP - Credit-Points) erfolgreich abgeschlossen werden. Im Bereich der Themenkompetenzen (Prüfungsnummern 41400 bis 41482) müssen Module im Umfang von insgesamt 15 CP erfolgreich abgeschlossen werden. Es müssen ein Projekt 1 (Prüfungsnummern 31700 bis

31820) und ein Projekt 2 (Prüfungsnummern 51100 bis 51220) gewählt werden. Im Bereich des Projektstudiums müssen insgesamt 22 CP erlangt werden.

(3) Die Teilnahme am Projektstudium 2 setzt voraus, dass die Module Analysis 1, Lineare Algebra, Technische Mechanik 1 sowie Technische Mechanik 2 erfolgreich abgeschlossen worden sind.

(4) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang der zu absolvierenden Module beträgt 210 CP.

§ 2

Praxisphase

(1) Die Praxisphase soll einen Mindestumfang von 12 Wochen und höchstens 17 Wochen aufweisen; sie findet in der Regel im siebten Semester statt.

(2) Zur Praxisphase kann nur zugelassen werden, wer das Modul Analysis 2 und den ersten Teil des Projekts 2 (Prüfungsnummer 51110 oder 51210 in Anlage 1) erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Zielsetzung, Durchführung und Reflektion der Praxisphase ist in einem schriftlichen Praxisphasenbericht zu dokumentieren, der durch die Studierende oder den Studierenden sowie die Betreuerin oder den Betreuer in der Praktikumsstelle zu unterzeichnen ist und der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule zur Prüfung vorgelegt wird.

§ 3

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl, Form und Umfang der in den Modulen zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen regelt Anlage 1.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden. Die Lehrsprache wird spätestens zu Beginn jeder Veranstaltung bekanntgegeben.

(3) Als Fachwahlpflicht (Prüfungsnummer 31680 in Anlage 1) des Bereichs Fachkompetenzen kann zwischen den Modulen Digital- und Mikroprozessortechnik, Technische Mechanik 3,

Instandhaltung, Verbundwerkstofftechnik oder einem Zusatzangebot aus dem Studiengang Maritime Technologie gewählt werden. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines dieser Module werden 6 CP erlangt. Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss auch fachlich verwandte Module anderer Studiengänge zugelassen werden.

(4) Als Wahlpflicht (Prüfungsnummer 31690) des Bereichs Fachkompetenzen können alle an der Hochschule Bremerhaven angebotenen Module inklusive des Studiums Generale gewählt werden. Es müssen insgesamt mindestens 3 CP erlangt werden. Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss auch fachlich verwandte Module anderer Hochschulen zugelassen werden.

§ 4

Bachelorthesis und Kolloquium

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Bachelorthesis und dem Kolloquium, in dem die Bachelorthesis zu verteidigen ist.

(2) Zur Bachelorthesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 180 CP erreicht hat.

(3) Das Thema der Bachelorthesis kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Dauer zur Bearbeitung der Bachelorthesis beträgt 9 Wochen.

(5) Die Bachelorthesis ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

§ 6

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 25 % aus der Note der Abschlussphase und zu 75 % aus dem Durchschnitt der übrigen Modulnoten nach Anlage 1. Die Note des Abschlussverfahrens errechnet sich zu 33 % aus der Note des Kolloquiums und zu 67 % aus der Note der Bachelorthesis. Der Durchschnitt der Modulnoten wird anhand der in Anlage 1 angegebenen Gewichtung berechnet.

§ 7

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Bremerhaven den Grad „Bachelor of Science“. Die Absolventen sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ nach Maßgabe des Bremischen Ingenieurgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu führen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule Bremerhaven aufnehmen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt der fachspezifische Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Maritime Technologien vom 16. April 2013 (Brem.ABl. 2016 S. 449) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium an der Hochschule Bremerhaven begonnen haben, legen die Bachelorprüfung nach dem fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Maritime Technologien vom 16. April 2013 (Brem.ABl. 2016 S. 449) ab. Auf Antrag können sie die Bachelorprüfung nach dieser Ordnung ablegen mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden können. Diese Regelung gilt bis zum 28. Februar 2021. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden können.

Bremerhaven, den 20. Oktober 2017

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven

Anlage 1

Anlage 1: Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung im Studiengang Maritime Technologien

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Fachkompetenzen (18 CP aus 36 CP)

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Themenkompetenzen (15 CP aus 30 CP)

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Projektstudium (22 CP aus 44 CP)

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Abschlussphase

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Erläuterungen und Abkürzungen:

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Abkürzungen der Studien- und Prüfungsleistungen:

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.